



## **Vereinssatzung**

Hinweis im Interesse der Lesbarkeit: Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, wird das weibliche Geschlecht mit bedacht bzw. berücksichtigt.

### **§1 Name und Tradition des Vereins**

1.  
Der Verein, der die Tradition des im Jahre 1908 gegründeten „Ibbenbürener Fußball-Club“ fortsetzt, führt den Namen "Ibbenbürener Spielvereinigung 08 e. V." (Kurzform: "ISV").
2.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3.  
Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren.
4.  
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

### **§2 Zweck des Vereins**

1.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und -maßnahmen,
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h. die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände
2.  
Über die Aufnahme weiterer Sportarten mit entsprechenden Abteilungen oder Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Auflösung bestehender Abteilungen oder Gruppen.



3.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann aber bei Bedarf auch für Organmitglieder -insbesondere Vorstandsmitglieder - eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen (sog. „Ehrenamtspauschale“).

5.

Der Verein ist Mitglied in entsprechend seinem Sportangebot zuständigen Fachverbänden und Dachorganisationen bzw. dort organisiert. Darüber hinaus kann der Verein in lokalen, kulturellen Vereinen Mitglied sein.

Über die Beantragung neuer bzw. Kündigung bestehender Mitgliedschaften entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

Die Satzungen dieser Vereine, Verbände sowie der Anschlussorganisationen werden anerkannt.

### **§3 Geschäftsjahr**

1.

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### **§4 Organe**

1.

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (siehe §11)
- b. die Jugendversammlungen (siehe §3 Jugendordnung)
- c. der geschäftsführende Hauptvorstand (siehe §13)
- d. der erweiterte Hauptvorstand (siehe §14)
- e. die Abteilungsvorstände (siehe §15)
- f. der Ältestenrat (siehe §16)
- g. die Jugendausschüsse (siehe §4 Jugendordnung)



## **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1.  
Jedes Vereinsmitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht und ist, mit der Einschränkung, dass in den geschäftsführenden Hauptvorstand nur volljährige Mitglieder gewählt werden können, wählbar.
2.  
Jüngere Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
  
Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung in der jeweils aktuell gültigen Fassung schriftlich beantragt, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2.  
Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der erweiterte Hauptvorstand nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieser Erklärung schriftlich widerspricht.  
  
Einsprüche gegen eine Ablehnung der Beitrittserklärung werden innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Ältestenrat entschieden.
3.  
Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich eines Widerrufs gemäß §6 (2), mit dem Tag des Eingangs der Beitrittserklärung.
4.  
Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2.  
Die Austrittserklärung hat schriftlich an den erweiterten Hauptvorstand zum 30.06. oder 31.12. zu erfolgen.
3.  
Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Hauptvorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden,



- wenn dieses Mitglied gegen die Satzung des Vereins bzw. die Satzungen und Ordnungen, denen der Verein unterworfen ist, verstoßen hat,
- sich vereinschädigend verhalten hat oder
- wenn das Mitglied trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen gem. §9 in Verzug ist.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist oder nach endgültigem Ausschluss durch den Ältestenrat erlischt die Mitgliedschaft.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen der Vereinsorgane nach §4, Abs. 1c ff. sowie Spielerversammlungen, soweit hierzu keine Einladung vorliegt.

2.

Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit. Sie sind verpflichtet, sich gemäß den Satzungen und Ordnungen des Vereins und Verbänden, denen der Verein angehört, zu verhalten. Sie sind zur Entrichtung von Beiträgen und ggf. Sonderbeiträgen und ggf. zur Erbringung von Arbeitseinsätzen/-leistungen (unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzw. ähnlicher Bestimmungen) verpflichtet.

3.

Alle Mitglieder haben bei Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen den Anordnungen der Mitglieder der Vereinsorgane nach §4, Abs. 1 c ff. Folge zu leisten.

4.

Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach §7 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis zu 500 €,
- befristeter, max. sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
- Amtsenthebung von Mitgliedern der Organe gem. §4 Abs. 1 c) - g).

Die Straffestsetzung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Hauptvorstandes mit 2/3-Mehrheit.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Die Strafe ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist oder nach endgültiger Entscheidung durch den Ältestenrat wird die Strafe wirksam.



## **§9 Beiträge**

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten; grundsätzlich erfolgt dies durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Der Einzug erfolgt halbjährlich.

Ist die Beitrittserklärung in den ersten drei Monaten eines Kalenderhalbjahres eingegangen, ist der Beitrag für das gesamte Kalenderhalbjahr zu entrichten, andernfalls nur zur Hälfte.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

2.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann über die regelmäßigen Beiträge hinausgehende Aufnahmegebühren und / oder Sonderbeiträge sowie die Erbringung von Arbeitseinsätzen /-leistungen (unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzw. ähnlicher Bestimmungen) oder ersatzweise Abgeltungszahlungen beschließen.

3.

Der erweiterte Hauptvorstand ist berechtigt, einzelne Mitgliedergruppen wie zum Beispiel Ehrenmitglieder oder Schiedsrichter von der Beitragspflicht zu befreien.

4.

Gebühren für eventuelle Rücklastschriften sind seitens des Mitglieds an den Verein zu erstatten. Für Beitragszahlungen, die nicht im Bankeinzugsverfahren erfolgen, kann durch den erweiterten Hauptvorstand eine Bearbeitungsgebühr festgelegt werden.

## **§10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (Name, Adress- und Kontaktdaten, Alter, Geschlecht, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum, Kontodaten, vereinsbezogene Fähigkeiten wie Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen, Ämter, etc.).

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,



- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Daten an Dritte wie z.B. Dachverbände gemäß §2 (5) (z.B. für Spielberechtigungsanträge, Spielerpässe), Auftragsverarbeiter (z.B. Druck und Versand von Einladungen für die Mitgliederversammlung) oder im Rahmen einer Funktionsübertragung (Steuerberater) übermittelt.

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese oder ausrichtende Veranstalter weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Medien übermittelt.

5.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder insbesondere auch der Veröffentlichung von medialen Werken (Foto, Video, Audio, Zeichnung) und personenbezogenen Daten in den vom Verein genutzten Medien wie Vereinszeitung (z.B. Crunchtime), Website (z.B. ibb-sv.de), vereinseigenen Darstellungen in sozialen Netzen (z.B. youtube, Crunchtime TV, ISV-Fanpage auf facebook) und öffentlichen Medien zu.

Die Nutzung privat erstellter oder privater medialer Werke erfolgt nur nach vorheriger, zusätzlicher Einwilligung des Urhebers und der betroffenen Personen.

6.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und danach gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft oder einem Organ, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Neben den vorgenannten Datenkategorien gilt dies auch für die medialen Werke gemäß §10 Abs. 5.



Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften oder Organe zugrunde.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch alle Mitglieder gebildet.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. Oktober durchgeführt werden.

Sie führt die Entlastung der Organe nach §4, Absatz 1 c)-g), die Beschlussfassung in allen Beitragsangelegenheiten nach §9 (2), über Satzungsänderungen sowie die Aufnahme neuer Abteilungen oder Gruppen und Auflösung bestehender Abteilungen oder Gruppen, die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Hauptvorstandes, des Ältestenrates und der Finanzprüfer sowie die Neuwahl bzw. Bestätigung aller Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie des Ältestenrates durch.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer jederzeit in der gleichen Form einberufen werden wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder oder mindestens 20 % der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Hauptvorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

4.

Der geschäftsführende Hauptvorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu geben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Aushang der ISV im Stadion Ost, Am Sportzentrum 36, 49479 Ibbenbüren.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Hauptvorstand bis zum 30. Juni des Jahres zugehen.

5.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Für die Entlastung der Organe gemäß §4, Absatz 1, c) – g) und für die Neuwahl des Vorsitzenden oder ggf. erforderlicher gesetzlicher Vertreter nach §13, Absatz 2 ist von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen.



Der Versammlungsleiter hat die Mitgliederversammlung nach parlamentarischen Grundsätzen und Gepflogenheiten zu leiten und kann die Versammlung schließen, wenn die Weiterführung keine Ergebnisse erwarten lässt.

6.  
Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Geschäftsführer, innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann auf Anfrage von jedem Mitglied eingesehen werden.

7.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (§ 5).

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

## **§12 Organisation der einzelnen Sportarten**

1.  
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder Gruppen (vgl. §2, Absatz 2).

2.  
Sportarten, denen mehr als 10% aller Vereinsmitglieder zugeordnet sind, werden jeweils in Form einer Abteilung organisiert. Hier sind die Strukturen gemäß §15 einzuhalten. Zudem gilt für Abteilungen, deren zugeordnete Mitglieder zu mehr als 25% minderjährig sind, die Jugendordnung. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

3.  
Andere Sportarten des Vereins werden jeweils in Form einer Gruppe organisiert. Hier ist lediglich durch die zugeordneten Mitglieder ein Gruppenleiter zu benennen, der dem erweiterten Hauptvorstand regelmäßig berichtet.

## **§13 Geschäftsführender Hauptvorstand**

1.  
Der Verein wird durch den geschäftsführenden Hauptvorstand geführt. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Koordinator Vereinsentwicklung
- e) der Koordinator Finanzen
- f) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter)





2.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass in jedem geraden Kalenderjahr der Vorsitzende, der Koordinator Vereinsentwicklung und der Koordinator Finanzen und in jedem ungeraden Kalenderjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.

4.

Der geschäftsführende Hauptvorstand übernimmt die Leitung und Führung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Vereinssatzung.

Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:

- die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- die konzeptionelle Vereinsentwicklung
- die Vorbereitungen zur Aufnahme von Sportarten und Auflösung von Abteilungen oder Gruppen (Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung)
- die Abwicklung des reinen Geschäftsverkehrs, der Vermögensbildung und –verwaltung und der Aufnahme von Darlehen
- die Erstellung des jährlichen Finanzberichts und Veranlassung der Finanzprüfung
- die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Einhaltung der Vereinssatzung
- der Erlass von Ordnungen, z. B. Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung
- die Genehmigung der Geschäftsverteilungspläne des geschäftsführenden und erweiterten Hauptvorstandes sowie der Abteilungsvorstände

Die Aufgabenzuordnung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der geschäftsführende Hauptvorstand erstellt.

Er hat bei all seinen Entscheidungen die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und Gruppen teilzunehmen.

5.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Hauptvorstandes werden protokolliert.



## **§14 erweiterter Hauptvorstand**

1.

Dem erweiterten Hauptvorstand gehören an:

- a. der geschäftsführende Hauptvorstand nach § 13
- b. der stellvertretende Geschäftsführer
- c. der Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
- d. die Jugendleiter
- e. die Gruppenleiter
- f. bis zu fünf Beisitzer/Koordinatoren mit geeigneter Funktionsbezeichnung

Die Abteilungs- und Jugendleiter werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

2.

Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:

- die Unterstützung des geschäftsführenden Hauptvorstandes
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Anregung von Vereinsveranstaltungen und Mitwirkung bei deren Organisation
- die Verwaltung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung in Strafangelegenheiten gegen Mitglieder
- die Befreiung einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht
- die Mitgliederverwaltung

Die Aufgabenzuordnung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der geschäftsführende Hauptvorstand erstellt und beschließt.

3.

Die Sitzungen des erweiterten Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können der Ältestenrat und in besonderen Fällen auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter gemäß § 26 BGB, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.

Der stellvertretende Geschäftsführer, der Koordinator Öffentlichkeitsarbeit und eventuelle Beisitzer/Koordinatoren werden für zwei Jahre gewählt und sind in jedem geraden Kalenderjahr neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.



## **§15 Abteilungsvorstände**

1.

Jedem Abteilungsvorstand gehören an:

- a. der Abteilungsleiter
- b. der stellvertretende Abteilungsleiter
- c. der Koordinator Abteilungsfinanzen
- d. der Koordinator Sport männlich (sofern Aktive vorhanden)
- e. der Koordinator Sport weiblich (sofern Aktive vorhanden)
- f. der Koordinator Veranstaltungen
- g. bis zu fünf Beisitzer / Koordinatoren mit geeigneter Funktionsbezeichnung
- h. bis zu fünf entsandte Mitglieder des jeweiligen, gemäß Jugendordnung gewählten, Jugendausschusses

2.

Die Abteilungsvorstände übernehmen die Führung ihrer Abteilung sowie alle Aufgaben im sportlichen und geschäftlichen Bereich, soweit sie ihre Abteilung betreffen.

Die Aufgabenzuordnung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu genehmigen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet, in die der Abteilungsvorstand weitere Personen mit geeigneter Funktionsbezeichnung berufen kann und diese in den Geschäftsverteilungsplan aufnimmt.

3.

Die Sitzungen der einzelnen Abteilungsvorstände finden nach Bedarf statt.

Zu den Sitzungen können andere Personen beratend hinzugezogen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

4.

Die Wahl der Abteilungsvorstände erfolgt mit der Maßgabe, dass in jedem ungeraden Kalenderjahr die Mitglieder gemäß 1 a) bis g) von der Mitgliederversammlung neu zu wählen sind.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.

## **§16 Ältestenrat**

1.

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht den Organen gemäß §4, Absatz 1, c) bis e) und g) angehören und jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.



Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.

2.

Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz bei durch den erweiterten Hauptvorstand gem. §7 Abs. 3 bzw. §8 Abs. 4 dieser Satzung verhängten Strafen und Vereinsausschlüssen gegen Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die von ihm ausgesprochenen Strafen und Vereinsausschlüsse sind rechtsverbindlich und letztinstanzlich.

Vor der Urteilsfindung ist der Beschuldigte zu hören. Hierzu wird durch den Ältestenrat binnen vier Wochen nach Strafverhängung mit dem Beschuldigten ein Termin vereinbart.

Bei Abwesenheit des Beschuldigten hat binnen weiterer vier Wochen ein Wiederholungstermin stattzufinden. Sofern auch dieser Termin seitens des Beschuldigten nicht wahrgenommen wird, ist ohne Anhörung zu entscheiden.

3.

Der Ältestenrat nimmt die Ehrung von Vereinsmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Ehrungsordnung vor.

## **§17 Finanzprüfer**

1.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Vereinsmitglieder (jährlich eins) als Finanzprüfer zu wählen, von denen nach jeder Mitgliederversammlung der dienstältere Amtsinhaber ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht zulässig. Die Finanzprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied eines Organs gemäß §4, Absatz 1, c) – g) sein.

2.

Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Vereins anhand der Buchführungsunterlagen mindestens einmal pro Kalenderjahr, spätestens jedoch 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Hauptvorstand unverzüglich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§18 Haftung des Vereins**

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- bzw. Funktionsträger, deren Vergütung die Betragsgrenze nach §3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtszuschale“) in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder



Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§19 Auflösung**

1.  
Die Vereinsauflösung kann nur auf einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß §5 beschlossen werden.
2.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4.  
Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§20 Gültigkeit dieser Satzung**

1.  
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2018 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



## **Jugendordnung**

### **§1 Allgemeines**

1.  
Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2.  
Für jede im Verein betriebene Sportart, die gemäß §12, Absatz 2 der Vereinssatzung in Form einer Abteilung organisiert ist und deren zugeordnete Mitglieder zu mehr als 25% minderjährig sind, besteht ein Jugendbereich, für den diese Jugendordnung gilt.
3.  
Mitglieder der Jugendbereiche sind alle minderjährigen und der Sportart zugeordneten Vereinsmitglieder sowie die gewählten Mitglieder des jeweiligen Jugendausschusses.
4.  
Die Jugendbereiche führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

### **§2 Organe**

1.  
Die Organe jedes Jugendbereiches sind:
  - a. die Jugendversammlung
  - b. der Jugendausschuss

### **§3 Jugendversammlung**

1.  
Die Jugendversammlung ist das oberste Organ eines Jugendbereiches und wird gebildet durch all ihre Mitglieder.
2.  
Die ordentliche Jugendversammlung findet in jedem geraden Kalenderjahr mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung statt.

Der Jugendausschuss hat sie vorzubereiten und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu geben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Aushang der ISV im Stadion Ost, Am Sportzentrum 36, 49479 Ibbenbüren.



Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendausschuss bis zum 30. Juli des Jahres zugehen.

3.

Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:

- a. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c. Entlastung des Jugendausschusses
- d. Wahl des Jugendausschusses
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.

Versammlungsleiter ist der jeweilige Jugendleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Für die Entlastung des Jugendausschusses und für die Neuwahl des Jugendleiters (im Falle dessen Verhinderung auch seines Stellvertreters) ist von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter hat die Jugendversammlung nach parlamentarischen Grundsätzen und Gepflogenheiten zu leiten und kann die Versammlung schließen, wenn die Weiterführung keine Ergebnisse erwarten lässt.

5.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendausschuss jederzeit in der gleichen Form einberufen werden wie die ordentliche Jugendversammlung. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder oder mindestens 20 % der Mitglieder eines Jugendbereiches dies in einem schriftlichen Antrag an den Jugendausschuss der entsprechenden Abteilung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

6.

Die Mitglieder des Jugendbereiches haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder vom zehnten Lebensjahr bis zur Volljährigkeit.

7.

Die Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

8.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.

Über jede Jugendversammlung ist vom Jugendausschuss ein Protokoll anzufertigen, das vom Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen dem geschäftsführenden Hauptvorstand zu übergeben, spätestens jedoch vor der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§4 Jugendausschuss**

1.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft zulässig.



Die Wahlen sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung hat die Jugendversammlung neu zu wählen. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis dahin führt der Abteilungsvorstand kommissarisch die Geschäfte des Jugendausschusses.

2.

Dem Jugendausschuss jedes Jugendbereiches gehören an:

- a. der Jugendleiter
- b. der stellvertretende Jugendleiter
- c. der Koordinator Jugendfinanzen
- d. der Koordinator Jugendsport
- e. der Koordinator Jugendveranstaltungen
- f. bis zu fünf Jugendbeisitzer/-koordinatoren mit geeigneter Funktionsbezeichnung

3.

Der Jugendausschuss entsendet bis zu fünf seiner Mitglieder in den jeweiligen Abteilungsvorstand.

4.

Die Aufgabenzuordnung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu genehmigen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet, in die weitere Personen mit geeigneter Funktionsbezeichnung berufen werden können und in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen sind. Dazu sollten Eltern- und Jugendvertreter gehören.

5.

Die Sitzungen der einzelnen Jugendausschüsse finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen können andere Personen beratend hinzugezogen werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils im Amt befindlichen Mitglieder, darunter der Jugendleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.